



Satzung des Vereins VEESbook e.V. (Auszug)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. „VEESbook“ - nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. - ist ein Bürgerverein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27383 Westervesede. Er wurde am 14.04.2011 errichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und unabhängig von religiöser und sonstiger weltanschaulicher Einstellung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zwecke des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dies geschieht durch die Pflege des Heimatgutes und beinhaltet als Nebenzweck die Förderung von kulturellen und sozialen Aktivitäten. Hierfür können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Betreiben von Heimat- und Volkskunde; beispielweise Erstellen einer „Chronik“ und/oder wissenschaftlicher Aufarbeitung der Geschichte unserer Region.
2. Förderung von generationsübergreifenden Aktivitäten
3. Pflege der plattdeutschen Sprache.

...

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannte Zweckbestimmung unterstützen will.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich 4 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung beschlossen. Für juristische Personen kann ein besonderer Beitrag festgesetzt werden.

2. Der Beitrag wird mit Beginn der Mitgliedschaft - sonst jeweils im 1. Quartal eines Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch

Überweisung, Bankeinzug oder Barzahlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Rechtsverhältnis des Bürgervereins und seiner Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung derselben zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten, nicht gegen das Interesse des Vereins zu handeln und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

...

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr unter der vorläufig festgesetzten Tagesordnung von dem 1.

Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Vereinsmitglieder werden per Email über die dem Verein zuletzt bekannten Adresse eingeladen; Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden schriftlich eingeladen.

Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins.

...

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

...

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Scheeßel mit der Verpflichtung das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Unter Einhaltung dieser Vorgabe ist das Vermögen von der Gemeinde Scheeßel zu gleichen Teilen der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Senioren in Westervesede zuzuführen.

...

§ 14 Inkrafttreten

Westervesede, den 03.11.2011